

**Titel der Drucksache:**

**2. Änderungssatzung der  
 Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes  
 Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt  
 Erfurt**

**Drucksache**

**0226/18**

**Stadtrat**

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	19.03.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Entwässerungsbetrieb	12.04.2018	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.04.2018	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt.

19.03.2018 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				

#### Fristwahrung

Ja  Nein

#### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Entwässerungsbetriebes der  
Landeshauptstadt Erfurt  
Anlage 2 Synopse

#### Sachverhalt

Der Stadtrat hat am 06. September 2017 die 21. Änderung der Hauptsatzung (DS 1097/17) und am 15.11.2017 mit der DS 2017/17 die 6. Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse beschlossen.

Die Änderungen beinhalten u.a. die Anpassung von Wertgrenzen bei der Vergabe von Bau-, Dienst- und Lieferleistungen sowie freiberuflichen Leistungen und Nachträgen zu diesen Verträgen. Dadurch werden die komplexen mehrjährigen Investitionsmaßnahmen wie bspw. Straßenbau, Schulbau und die bevorstehende Bundesgartenschau 2021 beschleunigt.

In Anlehnung an die Änderung der Hauptsatzung/Geschäftsordnung des Stadtrates wird mit dieser Drucksache für den Eigenbetrieb Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt eine analoge Anwendung der Regelungen in der Eigenbetriebssatzung angestrebt.

Vergaben, die durch den Entwässerungsbetrieb bzw. im Auftrag des Entwässerungsbetriebs

erfolgen, regeln sich nach den Wertgrenzen aus der Eigenbetriebssatzung. Die aktuell gültige Eigenbetriebssatzung beinhaltet im § 9 Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Werkausschusses, die denen der alten Fassungen der Hauptsatzung/Geschäftsordnung entsprechen. Dadurch kommt es zwischen der aktuellen Eigenbetriebssatzung und der aktuellen Hauptsatzung/Geschäftsordnung zu Unterschieden bei den Wertgrenzen.

Zudem liegt die Grenze für einen kumulativen Nachtragswert nach Eigenbetriebssatzung bei 10 % und nach Hauptsatzung bei 20 % des Vertragswertes.

Die unterschiedlichen Wertgrenzen führen beispielsweise bei den häufig umzusetzenden Komplexmaßnahmen mit Kanal- und Straßenbau dazu, dass insbesondere Vergaben für Planungsleistungen der Verkehrsanlagen deutlich schneller erfolgen können als für die Abwasseranlagen (sofern die Wertgrenzen nicht überschritten werden). Bei der Umsetzung der Gesamtmaßnahmen kann es daher zu Verzögerungen kommen.

Mit Anpassung der Wertgrenzen für Vergaben soll die Werkleitung in ihrer Verantwortung weiter gestärkt und der Werkausschuss entlastet werden. Die Entscheidungen über diese Vergabeverfahren fallen somit zukünftig unter die laufenden Angelegenheiten der Werkleitung.

Um sicher zu stellen, dass der Werkausschuss dennoch in angemessener Art und Weise seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion nachkommen kann, ist der Eigenbetrieb durch die Erweiterung der Berichtspflicht in der Eigenbetriebssatzung dazu angehalten, über die erteilten Vergaben zeitnah zu berichten.

Die Änderungssatzung wurde der Rechtsaufsichtsbehörde am 06.03.2018 im Entwurf zur Vorabstimmung vorgelegt. Mit E-Mail vom 08.03.2018 teilte die Rechtsaufsicht mit, dass gegen die Änderung der Eigenbetriebssatzung grundsätzlich keine rechtsaufsichtlichen Bedenken bestehen.

Nach erfolgter Beschlussfassung durch den Stadtrat ist die Satzungen gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.